Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - bestehend aus Kräften der hauptamtlichen und Freiwilligen Feuerwehr - bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 29.09.2000 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 27.04.2015

Der MAGISTRAT
der Stadt Rüsselsheim

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

Gebührenverzeichnis

1.	**Personalgebühren**	**€/Std.**	**€/15 Min.**
1.1.	**Brand- und Hilfeleistungseinsätze** je Einsatzkraft	43,47	10,87
1.2.	**Brandsicherheitsdienst** (§17 HBKG) je Einsatzkraft	12,00	3,00
1.2.1.	zusätzlich: Verwaltungspauschale pro Veranstaltung		20,00
2.	**Fahrzeuggebühren**	**€/Std.**	**€/15 Min.**
2.1.	**Löschfahrzeuge**		
2.1.1.	Löschfahrzeug LF 8	111,90	27,98
2.1.2.	Löschfahrzeug LF 10/6, LF 16/12	237,10	59,28
2.1.3.	Löschfahrzeug StLF 20/25	274,11	68,53
2.1.4.	Löschfahrzeug HLF 20/16	159,11	39,78
2.1.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	178,36	44,59
2.1.6.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	196,58	49,15
2.2.	**Hubrettungsfahrzeuge**		
2.2.1.	Drehleiter DLK 23/12	474,54	118,64
2.3.	**Rüst- und Gerätewagen**		
2.3.1.	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G *	295,71	73,93
2.3.2.	Flutlichtfahrzeug FLF	103,72	25,93
2.3.3.	Kleinalarmfahrzeug Klaf	89,73	22,43
2.3.4.	Gerätewagen-Nachschub/Logistik GW-N, GW-L	108,35	27,09
2.4.	**Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter**		
2.4.1	Wechselladerfahrzeug (WLF) ohne Abrollbehälter	124,92	31,23
2.4.2	WLF mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	285,20	71,30
2.4.3.	WLF mit Abrollbehälter Schlauch	224,23	56,06
2.4.4.	WLF mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel *	188,10	47,03
2.4.5.	WLF mit Abrollbehälter Kran	202,69	50,67
2.4.6.	WLF mit Abrollbehälter Mulder, Kipper *	176,13	44,03
2.4.7.	WLF mit Abrollbehälter Rüst	246,66	61,67
2.4.8.	WLF mit Abrollbehälter Tank *	193,56	48,39

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

2.5.	**Sonstige Fahrzeuge und Anhänger**		
2.5.1	Einsatzleitwagen ELW 1	132,93	33,23
2.5.2	Kommandowagen	95,14	23,79
2.5.3	Personenkraftwagen	74,20	18,55
2.5.4	Mannschaftstransportfahrzeug	87,77	21,94
2.5.5	Gabelstapler	74,18	18,55
2.5.6.	Rettungsboot RTB	65,74	16,44
2.5.7.	Pulverlöscheranhänger P 250	50,96	12,74
	*) Wird entsorgungspflichtiges Material vom Einsatzort zu dafür vorgeschriebenen Deponien/Fachfirmen verbracht, werden neben den Gebühren für Einsatzkräfte und Fahrzeuge die tatsächlichen Fremkosten plus 10% Verwaltungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.		
3.	**Gerätegebühren**	**€/Std.**	**€/15 Min.**
3.1.	**Tragkraftspritzen, Spezial- und Tauchpumpen**		
3.1.1.	Tragkraftspritze TS 8/8	38,86	9,72
3.1.2.	Elektrotauchpumpe bis 800 l/min	47,63	11,91
3.1.3.	Elektrotauchpumpe bis 2.800 l/min	63,93	15,98
3.1.4.	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	38,86	9,72
3.1.5.	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	45,13	11,28
3.1.6.	Öl- oder Ölabsaugpumpe	82,73	20,68
3.1.7.	Elektrotauchpumpe TP 4/1	82,73	20,68
3.1.8.	Schutztauchpumpe ex-geschützt Ex-TP	82,73	20,68
3.1.9.	Flüssigkeitssauger ex-geschützt	47,63	11,91
3.1.10.	Wasserstrahlpumpe	32,59	8,15
3.2.	**Elektro- und Motorwerkzeuge**		
3.2.1.	Motorkettensäge	25,07	6,27
3.2.2.	Stromerzeuger 1,5 kVA	38,86	9,72
3.2.3.	Stromerzeuger 5,0 kVA	51,39	12,85
3.2.4.	Stromerzeuger 8,0 kVA	63,93	15,98
3.2.5.	Elektrohammer	12,54	3,14
3.2.6.	Be- und Entlüftungsgerät	28,83	7,21
3.2.7.	Öl-/Wassersauger	16,30	4,08
3.2.8.	Trennschleifer	16,30	4,08
3.2.9.	Brennschneidgerät	16,30	4,08
		€/Tag	
3.2.10.	Handscheinwerfer	6,27	
3.2.11.	Mehrzweckzug	18,80	

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

3.3.	**Behälter ***		
3.3.1.	Auffangbehälter bis 100 l	18,80	
3.3.2.	Auffangbehälter bis 500 l	38,86	
3.3.3.	Auffangbehälter über 500 l	57,66	
3.3.4.	Ölsperre je 100 m bzw. nach Verbrauch	32,59	
3.3.5.	Entsorgung von Ölbindemittel **je kg**	2,51	
	*) Wird entsorgungspflichtiges Material vom Einsatzort zu dafür vorgeschriebenen Deponien/Fachfirmen verbracht, werden neben den Gebühren für Einsatzkräfte und Fahrzeuge die tatsächlichen Fremdkosten plus 10% Verwaltungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.		
3.4.	**Strahlrohre**		
3.4.1.	Strahlrohre allgemein	12,59	
3.5.	**Schläuche ***		
3.5.1.	D-Druckschlauch	18,80	
3.5.2.	C-Druckschlauch	22,56	
3.5.3.	B-Druckschlauch	25,07	
3.5.4.	A-Saugschlauch	12,54	
3.5.5.	Hochdruckschlauch 30 m	32,59	
	*) Die Gebühr für die Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
3.6.	**Schlauchpflege**	**€/Stück**	
3.6.1.	Prüfen, Waschen, Trocknen	12,54	
3.6.2.	Vulkanisieren je Schlauchpflaster	16,30	
3.6.3.	Vulkanisieren je Kupplung	10,03	
3.6.4.	Ein-, Fortbinden von D-Kupplung	10,03	
3.6.5.	Ein-, Fortbinden von C-Kupplung	11,28	
3.6.6.	Ein-, Fortbinden von B-Kupplung	13,79	
3.6.7.	Ein-, Fortbinden von A-Kupplung	18,80	
3.7.	**Wasserführende Armaturen**	**€/Tag**	
3.7.1.	Standrohr mit Schlüssel	16,30	
3.7.2.	Verteiler	16,30	
3.7.3.	sonst. Wasserführende Armaturen, je Stück	11,28	
3.8.	**Löschgeräte**		
3.8.1.	Feuerlöscher	11,28	

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

3.8.2.	Kübelspritze	8,77	
3.8.3.	Löschdecke	8,77	
3.9.	**Leitern**		
3.9.1.	Steckleiterteil	18,80	
3.9.2.	Schiebleiter	28,83	
3.9.3.	Klappleiter	10,03	
3.9.4.	Hakenleiter	12,54	
3.10.	**sonstige Geräte**		
3.10.1.	Für Geräte, die nicht einzeln in der Gebührenordnung aufgelistet sind, werden der tatsächliche Aufwand und die Zeit berechnet.		
3.11.	**Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten**		
3.11.1.	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und -zeit berechnet. Ersatzteile werden gesondert zum Selbstkostenpreis plus 10% Verwaltungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.		
4.	**Atem- und Körperschutz**	**€/Stück**	
4.1.	**Reinigen und Desinfizieren**		
4.1.1.	Atemschutzgerät	12,54	
4.1.2.	Atemschutzmaske	12,54	
4.1.3.	Chemikalienschutzanzug	47,63	
4.2.	**Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten**		
4.2.1.	Lungenautomat	11,28	
4.2.2.	Atemschutzmaske	18,86	
4.2.3.	Atemschutzgerät	22,56	
4.2.4.	Atemschutzgerät 1/2-Jahresprüfung	28,83	
4.2.5.	Atemschutzgerät 6-Jahreprüfung	45,13	
4.2.6.	Füllen von Atemluftflaschen **je 100 Ltr.**	1,25	
4.3.	**Atemschutzübungsanlage**		
4.3.1.	Grundgebühr für die Benutzung **Pauschale**	63,93	
		€/Person	
4.3.2.	Streckendurchgang/Person	7,52	
4.3.3.	wie 4.3.2. mit Bereitstellung eines Atemschutzgerätes inkl. Atemschutzmaske und anschließender Reinigung und Füllen der Flaschen	45,13	

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim

4.4.	**Leihgebühr für Austauschgeräte**	**€/Tag**	
4.4.1.	Atemschutzgerät (inkl. anschl. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen)	38,86	
4.4.2.	Fahrzeugfunkanlage	12,54	
4.4.3.	Handfunksprechgerät	6,27	
5.	**Prüfgebühren**	**€/Stück**	
5.1.	**Prüfen von Pumpen**		
5.1.1.	200 l Nennleistung	16,30	
5.1.2.	400 l Nennleistung	21,31	
5.1.3.	über 400 l Nennleistung **je 100 l**	5,01	
5.2.	**Prüfen von Leitern lt. UVV**		
5.2.1.	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Trage	16,30	
5.2.2.	2-teilige Schiebleiter	16,30	
5.2.3.	3-teilige Schiebleiter	26,32	
5.3.	**Prüfen von Funkgeräten**		
5.3.1.	Funkgerät TMO	25,07	
5.3.2.	Funkgerät DMO	18,80	
5.3.3.	Funkalarmempfänger	12,54	
5.3.4.	Bei Reparatur von Funkgeräten wird der tatsächliche Arbeitsaufwand nach Stunden zzgl. der Selbstkosten von Ersatzteilen plus 10% Verwaltungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.		
6.	**Pauschalgebühren für besondere Leistungen**	**€**	
6.1.	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	641,80	
6.2.	Fehlalarm infolge Auslösung einer Brandmeldeanlage	641,80	
6.3.	Einfangen und Unterbringen von Tieren	127,86	
6.4.	Beseitigung/Umsetzung von Insekten	140,39	